

89 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Justizausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Rieder und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 556/1985, geändert wird (38/A)

Die Abgeordneten Dr. Rieder und Genossen haben am 23. März 1987 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Justizausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und ua. wie folgt begründet:

„Art. VI Abs. 4 des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes sieht vor, daß Rechtsanwaltsanwärter, die am 1. Juli 1987 die Voraussetzungen für die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung nach den bisherigen Bestimmungen erfüllt und sich zur Prüfung angemeldet haben, auf ihren Antrag die Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen können.

Die tatsächlichen Gegebenheiten haben gezeigt, daß diese Übergangsregelung für eine größere Anzahl von Rechtsanwaltsanwärtern eine Härte bedeutet, als dies üblicherweise jede Stichtagsregelung mit sich bringen kann.

Um der weitaus überwiegenden Zahl dieser Rechtsanwaltsanwärter die Möglichkeit zu eröff-

nen, die Rechtsanwaltsprüfung nach den bisherigen Bestimmungen abzulegen, soll der Zeitraum, innerhalb dessen sie die Voraussetzungen für die Ablegung der Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen erfüllt und sich zur Prüfung angemeldet haben müssen, auf rund drei Jahre verlängert werden.“

Der Justizausschuß hat den gegenständlichen Antrag in seiner Sitzung am 2. April 1987 der Vorberatung unterzogen. Als Berichterstatter im Ausschuß fungierte Abgeordneter Dr. Rieder.

Nach Wortmeldungen des Berichterstatters Abgeordneten Dr. Rieder sowie der Abgeordneten Dr. Graff und Dr. Gradischnik wurde der erwähnte Initiativantrag einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Dr. Preiß gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, 1987 04 02

Dr. Preiß
Berichterstatter

Dr. Graff
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom xxxx, mit dem das
Rechtsanwaltsprüfungsgesetz,
Nr. 556/1985, geändert wird**

BGBl.

„1. Juli 1987“ durch das Datum „1. Jänner 1989“
ersetzt.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Im Art. VI Abs. 4 des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 556/1985, wird das Datum

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1987 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.